



-1-

Vereinssatzung

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 1993)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein für Kindesentwicklung- interdisziplinäre Förderung und Beratung
entwicklungsgestörter Kinder – e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das zuständige Vereinsregister
eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein will zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Situation von
behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern beitragen. Zu diesem Zweck
will der Verein anbieten oder organisieren:

1. pädagogische / psychologische / und/oder medizinische Versorgung der Kinder
2. Beratung von betroffenen Eltern oder Angehörigen
3. Fortbildung für Mitarbeiter/-innen u.a., die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten

Die praktische Umsetzung der Ziele und Zwecke erreicht der Verein durch

1. Einrichten und Führen von interdisziplinär arbeitenden mobilen und ambulanten
medizinischen / therapeutischen Diensten,
2. Zusammenwirken mit Ärzten, Fachleuten und medizinischen Einrichtungen zum
Zwecke einer gezielten Diagnostik,
3. Einrichten von Beratungs-, Schulungs- und Informationsdiensten.

Ferner kann der Verein

- alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ergreifen,
- die Betriebsführung von gleichartigen oder ähnlichen Einrichtungen oder Teilen
übernehmen,
- Außenstellen einrichten.

Wecke des Vereins förderlichen Gründen kann sich der Verein regionalen oder überre-
gionalen Organisationen als Mitglied anschließen.



§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen und gesetzlichen Richtlinien.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel oder Gewinne des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile des Vereins erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, juristische Personen nur als fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet bei Einspruch des Antragstellers die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten (Eingang beim Vorstand).

Über den Ausschluß - bei schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins – entscheidet der Vorstand; durch schriftliche Mitteilung wird dies dem Mitglied erklärt.

Gegen den Beschluß kann Widerspruch innerhalb von 4 Wochen geltend gemacht werden; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 6

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

u.a.:

- Beschlussfassung über die Arbeitsweise des Vereins
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Wahl und Entlassung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im Frühjahr statt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 20 Tage unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungen werden an die dem Vorstand bekannten Anschriften der Mitglieder durch einfache Briefsendungen zugestellt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit erfasst, sofern die Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch ein Vorstandsmitglied und den Schriftführer oder einen von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, die jeweils für 2 Jahre in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der amtierende Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand.

Der Verein wird rechtswirksam durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die finanzielle Abwicklung sämtlicher Geschäfte erfolgt durch den Kassenwart zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtliche. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Erfüllung der Vorstandspflichten und die Aufgabenverteilung geregelt werden.

Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeits und Finanzbericht und entwirft einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.

Wenn der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeiten des Vorstandes für die vom Verein durchzuführenden Aufgaben nicht mehr vertretbar erscheint, so kann der Vorstand die Durchführung der Geschäfte auf angestellte Mitarbeiter einer Geschäftsstelle delegieren. Für diesen Fall und für alle anderen vom Verein initiierten Aktivitäten gemäß § 2 dieser Satzung kann der Verein Mitarbeiter anstellen oder auf Honorarbasis beschäftigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Berufung. Die Amtszeit des berufenen Vorstandsmitgliedes endet jeweils mit der des Gesamtvorstandes, wenn nicht eine nach Berufung stattfindende Mitgliederversammlung anders entscheidet.

§ 8

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie haben die Kassen- und Buchführung des Vereins zu überprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und insoweit Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes zu machen.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt, so ist § 7 letzter Absatz dieser Satzung analog anzuwenden.



§ 9

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge können entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der Höhe nach gestaffelt werden.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April zu zahlen, es sei denn dass besondere Abmachungen mit dem Vorstand z.B. über Ratenzahlungen vorher getroffen sind. Bei verspäteter Zahlung ist ein Zuschlag von 10 % des Jahresbeitrages zu entrichten.

Erwachsen dem Verein außergewöhnliche Belastungen, so kann zu deren Deckung die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung und müssen in der Tagesordnung bereits angekündigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen fällt nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an den deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kiel.

Das Gleiche gilt für den Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.